

Satzung
über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung
der Freizeitanlage (Grill- und Wanderhütte)
der Ortsgemeinde Raumbach vom 30. Nov. 2023

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Ortsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht die Freizeitanlage (Grill- und Wanderhütte) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Ortsgemeinde erhebt für die Benutzung dieser Einrichtung Gebühren.

§ 2

- (1) Die Freizeitanlage steht allen Bürgerinnen und Bürgern von Raumbach kostenpflichtig für private Feiern zur Verfügung. Sie kann von den örtlichen Vereinen kostenfrei genutzt werden.
- (2) Die Benutzung der Freizeitanlage durch Auswärtige ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde möglich.
- (3) Die Benutzung ist durch eine schriftliche Vereinbarung zu regeln.
- (4) Die Vergabe der Freizeitanlage für Veranstaltungen kommerzieller Art ist nicht gestattet.

§ 3

Die Benutzung der Freizeitanlage muss rechtzeitig beim Ortsbürgermeister beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs. Bei jeder Veranstaltung bzw. Benutzung ist eine verantwortliche Person zu benennen. Die verantwortliche Person muss die Volljährigkeit erreicht haben.

§ 4

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag:

Einheimische	Auswärtige
60,00 €	100,00 €

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt ab dem zweiten Tag:

Einheimische	Auswärtige
30,00 €	100,00 €

- (3) In der Benutzungsgebühr ist eine Benutzung bis zum Folgetag (für Aufräumarbeiten usw.) bis 10.00 Uhr enthalten. Bei darüberhinausgehender Nutzung sind zzgl. 30,00 € zu zahlen.
- (4) Die Ortsgemeinde erhebt eine Kautions von 100,00 €. Diese ist bei Schlüsselübergabe in BAR zu hinterlegen.
- (5) Die aufkommenden Nebenkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.
- (6) Die Benutzungsgebühr wird von der Verbandsgemeinde Nahe-Glan schriftlich gefordert und ist 14 Tage nach Erhalt der Forderung fällig.

§ 5

- (1) Alle benutzten Räume einschließlich der Toiletten müssen ordnungsgemäß gereinigt werden. Der anfallende Müll ist ebenfalls vom Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen. Für das Aufstellen und Abräumen der Stühle/Bänke, Tische ist Sorge zu tragen. Die ordnungsgemäße Reinigung sowie der Zustand der benutzten Freizeitanlage wird von dem Ortsbürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person überprüft.
- (2) Bei Nichtbefolgen dieser Pflichten haben die Nutzer bzw. die verantwortliche Person die anfallenden Kosten entsprechend dem Aufwand an die Ortsgemeinde zu entrichten.
- (3) Der Hüttenwart wird nach dem Stundenlohnsatz der Gemeinde abgerechnet.

§ 6

- (1) Für alle Beschädigungen an der Freizeitanlage haftet der Nutzer bzw. die verantwortliche Person in voller Höhe. Er haftet für alle Schäden, die während und durch seine Benutzung entstanden sind.

- (2) Alle Nutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Freizeitanlage einschließlich der Zugänge entstehen.

§ 7

Die Ortsgemeinde als Hausherr, wird durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die bei Nutzungsbeginn ausgehändigte Benutzungssatzung ist zu beachten.

§ 8

Es ist darauf zu achten, dass der Lautstärkepegel an der Wanderhütte angemessen ist, damit die Nachbarn und Jagdpächter sich nicht gestört fühlen. Es gilt das jeweilige Landesimmissionsschutzgesetz in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 9

- (1) Der Nutzer hat für Brennmaterial (Holz, Grillkohle) selbst zu sorgen. Es ist verboten, Holz im benachbarten Wald zu holen.
- (2) Offenes Feuer (Lagerfeuer, Feuerwerk u. ä.) ist auf dem Gelände der Freizeitanlage verboten.
- (3) Das Verwenden von jeglichen Brandbeschleunigern (Spiritus, Benzin u. ä.) ist nicht gestattet.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 02.09.2004 sowie die Änderungen vom 29.10.2008 und 28.07.2016 außer Kraft.



Raumbach, den 30.11.2020
Ortsgemeinde Raumbach



Jürgen Soffel
Ortsbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.